

tende Verläge zu bestreiten gehabt hätten, indem ihre daselbst genannten Deputirten wiederholte Reisen von Bautzen anher zu machen und daher die ihnen nach der Provinzial-Verfassung bei Absendungen nach Dresden zukommenden Diäten und Reisekosten zu fordern und aus der Steuercasse der Provinz zu erheben gehabt hätten. Ebenso hätten sich mehrere Reisen der in der Oberlausitz aus den Mitteln der Stände zu erwählen gewesenen und gleichfalls genannten Deconomie-Verständigen nothwendig gemacht, und auch diesen wäre die ihnen nach der Verfassung der Provinz zukommende Auslösung nicht zu verweigern gewesen, und es haben die gedachten Stände daher auf Gewährung der diesfalls besage der beigefügten Rechnung in Ansatz gebrachten Summe an

933 Thlr. 11 gr. 3 pf.

und zwar durch Abzug von den nach dem zehnten Theil der gesammten Kosten noch einzuzahlenden

1333 Thlr. 8 gr. — =

gebeten. Hierauf haben wir zuvörderst zu bemerken, daß immittelst die Differenz obiger beiden Zahlen an

399 Thlr. 20 gr. 9 pf.

als diejenige Summe, in Hinsicht welcher die Verbindlichkeit zur Gewährung von Seiten der Stände der Oberlausitz nicht in Zweifel gezogen worden, von denselben bereits unter dem 21. v. M. anher eingezahlt worden ist. Was aber den Antrag der Stände der Oberlausitz selbst auf Innebehaltung des nunmehrigen Rückstandes an

933 Thlr. 11 gr. 3 pf.

betrifft, so dürfte die Gewährung der Auslösung, Reisekosten, Miethzins &c. für die Deputirten von Seiten der Oberlausitz an

902 Thlr. 11 gr. 6 pf.

und der Abzug des Betrags derselben bei Einzahlung des von Seiten der Oberlausitz zu gewährenden Beitragsrestes nach $\frac{1}{10}$ für unbedenklich zu erachten seyn, und zwar ganz besonders in Erwägung, daß auch von Seiten der Kreislande eine ähnliche durch die eigenthümliche Verfassung derselben erwachsene Ausgabepost an

884 Thlr. 14 gr. 3 pf.

in der über die Kosten der Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-Systems geführten Rechnung und deren summarischen Uebersicht Seite 738. der diesjährigen Landtagsacten enthalten ist, welche Ausgabe dadurch entstanden ist, daß zum Behuf dieses Geschäftes in jedem Kreise ein landwirthschaftlicher Sachverständiger von Seiten der Ritterschaft sowohl als der Städte und für jeden derselben ein Stellvertreter zu wählen und zu diesem Behufe in jedem Kreise, im Jahre 1826. ein Kreistag zu halten, auf demselben aber die in Steuerangelegenheiten, wie bereits erwähnt, verfassungsmäßig stattfindende Auslösung zu gewähren gewesen ist.

Dagegen wird auch den beiden Deputirten der gesammten Kreislande die von ihnen zur Zeit noch nicht bezogene Auslösung an 4 Thlr. — = — = täglich, auf 43 Sitzungs-